

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Feuerwehr
Verfasser/in
Hanke, Josephine

Vorlagen-Nr.
FW/04/2017
Aktenzeichen

Anlagedatum
29.09.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.10.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	26.10.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) - Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Neufassung der als Anlage beigefügten Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) – Feuerwehrkostenersatzsatzung - einschließlich des neu gefassten Kostenersatzverzeichnis zu beschließen.

Anlagen

Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) - Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)

Gegenüberstellung der alten und neuen Feuerwehrkostenersatzsatzung (Synopse)

Kalkulationen

- a) Kalkulation Personalkosten Feuerwehr
- b) Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☐ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☐ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☐ nicht erforderlich

Erläuterungen

Seit dem 30.12.2015 gilt das neue Feuerwehrgesetz (FwG). Der Kostenersatz für alle ab dem 30.12.2015 stattgefundenen Einsätze muss nach der neuen Formel im FwG (§ 34 (4) ff.) berechnet werden. Aufgrund der Änderungen im FwG ist eine Neufassung der Kostenersatzsatzung vom 16.02.1995 für die Freiwillige Feuerwehr Rheinfeld (Baden) notwendig. Zusätzlich wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Kostenersatz umfasst Stundensätze für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge.

Zu den Stundensätze für die Einsatzkräfte:

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gemäß § 34 (5) FwG zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung(en) berechnet werden.

Unter dem Halbsatz „sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten“ sind all diejenigen notwendigen Kosten zu verstehen, die unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zuzuordnen sind. Folgende Posten wurden einberechnet:

- Kosten für Aus- und Fortbildung
- Kosten für Dienst- und Schutzkleidung
- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband
- Versicherungsbeiträge (Einsatzabteilungen)
- G.26 Untersuchungen
- Aufwandsentschädigungen
- Erwerb von Meldeempfängern

Für die Berechnung der Kosten wurden die letzten vier Jahre zugrunde gelegt. Im gleichen Turnus ist es auch geplant die Kosten regelmäßig anzupassen.

Die Kalkulation (siehe Anlage) des Personalkostensatzes ergab 35,00€ pro Einsatzstunde und Feuerwehrmann. Die Kalkulation wurde im März 2017 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und es ergaben sich keine Beanstandungen. Bisher wurden 26,00€ pro Einsatzstunde und Feuerwehrmann in Rechnung gestellt.

Zu den Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge:

§ 34 (8) FwG räumt die Möglichkeit ein, die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen zu können. Das Innenministerium hat mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) vom 18.03.2016 von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht. Die Verordnung legt in § 1 für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest. Für Fahrzeuge, die mit den in § 1 (1) VOKEFw genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze nach § 1 (1) VOKEFw. Die Verordnung gilt für die Erhebung von Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge für alle Einsätze ab dem 26.04.2016 und ist seitdem verbindlich anzuwenden. Geräte und Kraftstoff sind in den Pauschalsätzen nach der VOKEFw enthalten.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht in § 1 (1) oder §1 (2) VOKeFw genannt sind, müssten nach den Voraussetzungen des § 34 (7) FwG kalkuliert werden. Dies ist bei uns nicht der Fall, da alle unsere Feuerwehrfahrzeuge in §1 (1) aufgelistet sind.

Zu der Verwaltungsgebühr:

Bisher wurde keine Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Kostenbescheides erhoben. Die Berechnung der Verwaltungskosten der Feuerwehrsachbearbeiterin wurde auf Grundlage des KGSt-Berichts durchgeführt. Es ergaben sich Kosten (siehe Anlage) je Stunde in Höhe von 45,87€ (einschließlich Sach- und Gemeinkosten). Für die Erstellung des Kostenbescheides und den Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 11 Euro je angefangener Viertelstunde erhoben.

Die Verwaltungsgebühr wird direkt in die Kostenersatzsatzung § 5 (4) und das Kostenersatzverzeichnis (Punkt 4) aufgenommen.

Die Berechnung der Verwaltungskosten der Feuerwehrsachbearbeiterin wurde ebenfalls im März 2017 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen.

Abrechnung der Feuerwehreinsätze:

Bis zum 25.04.2016 wurden die Feuerwehreinsätze auf Grundlage der alten Kostenersatzsatzung abgerechnet.

Ehrenamtliche Einsatzkräfte: In der Zeit vom 26.04.2016 bis In-Kraft-Treten der neuen Satzung werden die Feuerwehreinsätze mit den „alten“ Personalkostensätze abgerechnet. Ab In-Kraft-Treten der neuen Satzung gelten dann die pauschalierten Kostensätze.

Feuerwehrfahrzeuge: Ab 26.04.2016 werden die Kostensätze, welche in der VOKeFw festgesetzt sind, angewendet.

Rückwirkend kann die Satzung nicht in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist unter Zugrundelegung der erhöhten Sätze, die durch die neue Berechnungsgrundlage ermöglicht werden, nicht möglich, da dies zu einer Schlechterstellung des Bürgers führen würde. Die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinfelden (Baden) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Feuerwehrausschuss wurde gemäß § 10 (4) Satz 2 FwG angehört. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses haben in der Sitzung vom 19.07.2017 der Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung zugestimmt.

Die Änderung der Kostensätze wurde auch in der Haushaltsstrukturkommission behandelt und zugestimmt.